

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S t a d t B o c h u m
Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 286 - Teilgebiet der Ruhruniversität Bochum - Klinikum - für ein Gebiet zwischen der Universitätsstraße, der Straße Im Lottental, der Stiepeler Straße und der Markstraße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Klinikums der Ruhr-Universität Bochum geschaffen. Bestimmend für die Wahl des Geländes am "Grimberg" sind folgende Gesichtspunkte:

1. Die geforderte Verflechtung Klinikum - Theoretische Medizin - Forum wird erfüllt.
2. Dem Klinikum stehen ausreichende Erweiterungsflächen zur Verfügung.
3. Das Klinikum wird an das äußere Verkehrsnetz gut angebunden und liegt in günstiger Beziehung zur Stadt.
4. Die Schwestern-, Ärzte- und Bedienstetenwohnungen können günstig in die Universitätswohnstadt eingegliedert werden.
5. Es sind schon erhebliche bauliche Vorleistungen erbracht worden (Schwesternwohnheim östl. Stiepeler Straße, z.Zt. Staatshochbauamt, Verkehrsknoten Klinikum, Entwässerungs- und Versorgungsleitungen).

Das Bebauungsplangebiet befindet sich bis auf kleinere Restflächen im Eigentum des Landes. Es hat eine Gesamtfläche von ca. 66 ha; 35,4 ha sollen als Bauland, 30,6 ha als Freifläche ausgewiesen werden.

Original

- 2 -

Im einzelnen werden durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text folgende Festsetzungen getroffen, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt worden sind:

1. Sonderbaugebiet Ruhr-Universität Bochum, Klinikum, mit den höchstzulässigen Grund- und ~~Geschoßflächen~~^{Baumassen}zahlen sowie den überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Flächen südöstlich der jetzigen Oesterendestraße sollen das Klinikum aufnehmen, während die Flächen nordwestlich der Oesterendestraße für Folgeeinrichtungen wie Personalwohnungen, Schwesternschule usw. sowie für Erweiterungen des Klinikums vorgesehen sind.

2. Verkehrsflächen, und zwar

- 2.1 für ein Teilstück der Stiepeler Straße, die entsprechend ihrer Bedeutung als Zubringer aus dem Raum Stiepel und Hattingen verkehrsgerecht ausgebaut werden soll,

- 2.2 für den östlichen mit der Universitätsstraße verknüpften Hauptzubringer des Klinikums, durch den zugleich die zwischen dem Kernbereich und dem Klinikum geplanten westlichen Parkieranlagen angebunden werden und

- 2.3 für ein Teilstück der Straße Im Lottental, die in ihrer jetzigen Führung und ihrem Querschnitt beibehalten werden soll.

3. Flächen für die Forstwirtschaft.

Diese Festsetzung soll die vorhandenen Waldflächen sichern.

4. Grünflächen - Parkanlage -, die Bestandteil der Grün- und Freiflächen des Klinikums werden sollen.

⊗ geändert gem. Vfg. der LBR vom 8.1.1973

Bochum, den 2.2.1973



Der Oberstadtdirektor

Klöwer

- 3 -

Original

- 3 -

Die Stadt Bochum wird für den Ausbau des im Plangebiet liegenden Teilstücks der Stiepeler Straße nach überschläglicher Ermittlung ca. 700.000,-- DM aufzuwenden haben.

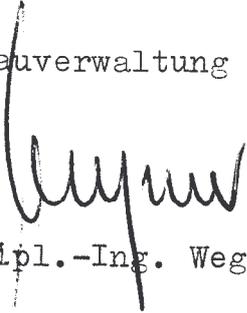
Nach den derzeit geltenden Zuschußrichtlinien werden 80 % = 560.000,-- DM durch Bundes- bzw. Landeszuschüsse gedeckt werden.

Die Kosten für den Bau des Hauptzubringers Klinikum sind bereits in den Kosten für den Bau der Universitätsstraße enthalten. Die Folgekosten werden etwa 20.000,-- DM jährlich betragen.

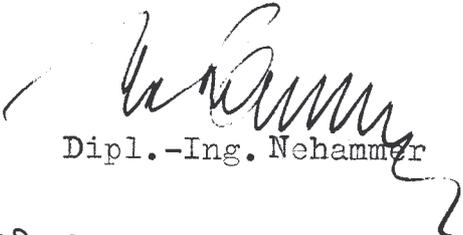
Soweit die im Plangebiet liegenden Flächen noch nicht dem Land NW bzw. der Stadt gehören und ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, sind bodenordnende Maßnahmen (Enteignung) vorgesehen.

Bochum, den **19. Aug. 1971**

Bauverwaltung


Dipl.-Ing. Wegener

Planungsamt
I.V.


Dipl.-Ing. Nehammer

Gehört zur Vfg. v. 8.1.1973
Az. IB 2-125.4 (Bochum 286)

Landesbaubehörde Ruhr